VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/72 DES RATES

vom 31. Juli 1972

über die allgemeinen Regeln, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch angewandt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wenn gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf dem Markt der Gemeinschaft eine einheitliche Preiserhöhung festgestellt wird und damit zu rechnen ist, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Die im Falle einer solchen Erhöhung für Rindfleisch anzuwendenden allgemeinen Regeln wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 des Rates vom 30. Mai 1972 (3) festgelegt.

Diese Verordnung sieht vor, daß die Feststellung einer erheblichen Preiserhöhung nur von den Preisen für ausgewachsene Rinder abhängt ; die Besonderheiten des Marktes für Kälber haben jedoch gezeigt, daß es angebracht ist, ebenfalls eine Feststellung der Preise für Kälber vorzusehen, da dieser Markt sich unterschiedlich entwickeln kann.

Eine vollkommene Trennung der Folgen der Feststellung einer erheblichen Preiserhöhung für ausgewachsene Rinder und Kälber darf nicht vorgesehen werden, da die Preise der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Jungrinder vom Preis für Kälber abhängen.

Um das mögliche Andauern dieser Erhöhung abschätzen zu können, empfiehlt es sich, die saisonbedingte Entwicklung der Erzeugung sowie die voraussichtliche Entwicklung der Marktpreise für Rindfleisch sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Das Angebot muß gesteigert werden, damit nicht infolge der andauernden Preiserhöhungen Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, da in einer solchen Lage die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzte Abschöpfung für ausgewachsene Rinder Null beträgt, eine Abschöpfung für Gefrierfleisch allerdings weiterbestehen kann, ist es angebracht, eine vollständige oder teilweise Aussetzung nicht nur der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, sondern auch der Abschöpfungen vorzusehen.

Damit bei erheblichen Preiserhöhungen wirksam Abhilfe geschaffen und gleichzeitig die Wiedereinführung der normalen Regelung entsprechend der Entwicklung der Marktpreise sichergestellt werden kann, ist ein Verfahren angezeigt, das es ermöglicht, die notwendigen Maßnahmen rasch zu ergreifen ; das in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Verfahren entspricht diesen Erfordernissen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Eine erhebliche Preiserhöhung auf dem Markt der Gemeinschaft für ausgewachsene Rinder besteht, wenn gleichzeitig und während zweier aufeinanderfolgender Wochen

a) der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder über 113 v.H. des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder liegt ;

b) die gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung auf dem oder den repräsentativen Märkten jedes einzelnen Mitgliedstaats festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder über 109 v.H. des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder liegen.

(2) Eine erhebliche Preiserhöhung auf dem Markt der Gemeinschaft für Kälber besteht, wenn gleichzeitig und während zweier aufeinanderfolgender Wochen

a) der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für Kälber über 110 v.H. des Orientierungspreises für Kälber liegt ;

b) die gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung auf dem oder den repräsentativen Märkten jedes einzelnen Mitgliedstaats festgestellten Preise für Kälber über 106 v.H. des Orientierungspreises für Kälber liegen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 126 vom 1. 6. 1972, S. 1.

(3) Die erhebliche Preiserhöhung kann andauern, wenn bei Rindfleisch ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht, von dem anzunehmen ist, daß es insbesondere in Anbetracht der saisonbedingten Entwicklung der Erzeugung und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Rindfleisch sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft andauern wird.

Artikel 2

(1) Wird eine erhebliche, gegebenenfalls andauernde Preiserhöhung auf dem Markt für ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft festgestellt, können folgende Maßnahmen getroffen werden: die vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und der Abschöpfungen für ausgewachsene Rinder und das in Abschnitt a) Tarifstellen 02.01 A II a) 1 bb) und cc), Abschnitt b) und Abschnitt c) des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Fleisch.

(2) Wird eine erhebliche, gegebenenfalls andauernde Preiserhöhung auf dem Markt für Kälber in der Gemeinschaft festgestellt, kann folgende Maßnahme getroffen werden: die teilweise Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu einer Höchstgrenze von 50 % für Kälber, für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von mindestens 220 kg und höchstens 300 kg und für das in Abschnitt a) Tarifstelle 02.01 A II a) 1 aa) des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Fleisch.

(3) Die Aufhebung der nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen wird beschlossen, sobald festgestellt wird, daß die in Artikel 1 Absatz 1 oder je nach Fall die in Artikel 1 Absatz 2 genannten zwei Voraussetzungen während zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht gleichzeitig erfüllt worden sind.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere der Beginn der Anwendung und die Aufhebung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen sowie die Festlegung einer Wegefrist im Falle einer Erhöhung des Satzes der Zölle oder der Abschöpfungen, werden gemäß dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 wird aufgehoben.

Die in Durchführung dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen bleiben als Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Kraft.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 1972 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP